



## Organisationsreglement

### Ökumenisches Zentrum Pieterlen

REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE PIETERLEN

umfassend die Gemeinden Pieterlen und Meisberg

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE PIETERLEN

umfassend die Gemeinden Pieterlen, Lengnau und Meisberg

FORM

Die Reformierte Kirchgemeinde Pieterlen und die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Pieterlen besitzen, benützen und betreiben gemeinsam das Ökumenische Zentrum Pieterlen in der Form einer einfachen Gesellschaft.

ZWECK

Allgemein

Das Ökumenische Zentrum dient  
 - den beiden Kirchgemeinden für ihre Raumbedürfnisse  
 - der Ökumene

Saal

Der Saal dient in erster Linie der Reformierten und der Römisch Kath. Kirchgemeinde Pieterlen.

Der Saal dient der Ökumene für gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen.

Die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Pieterlen erhält durch den Saal die Möglichkeit, bei ausserordentlichen Gottesdiensten (Ostern, Weihnachten, Erstkommunion, Firmung etc.) den Sakralraum durch den Saal zu erweitern. Der Saal steht ihr nach Möglichkeit auch für weitere Anlässe zur Verfügung.

Sakralraum

Der Sakralraum dient der Römisch-Katholische Kirchgemeinde Pieterlen für ihre Gottesdienste. Er kann auch für ökumenische Feiern benützt werden.

Mehrzweck-/Gruppenraum

Der Mehrzweckraum und der Gruppenraum im Sockelgeschoss dienen beiden Kirchgemeinden gleichermaßen für ihre Anlässe.

Erweiterte Möglichkeiten

Sollten die Lokalitäten nicht durch eine der beiden Kirchgemeinden benutzt werden besteht die Möglichkeit, diese an Dritte weiterzuvermieten. Der Sakralraum darf nicht an Dritte vermietet werden.

ZIEL

Das Ökumenische Zentrum soll den beiden Kirchgemeinden ein sichtbares Zeichen sein für gegenseitige Achtung und Freundschaft, wie auch Chance zur Förderung von Gemeinsamkeiten. Es soll - im Sinne der Ökumene - ein Ort der Begegnung und der Zusammenarbeit sein. Es soll - im Sinne der Öffnung der Kirchen - einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Das Ökumenische Zentrum soll ein offenes Haus sein, welches Begegnungen von Menschen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher Konfession ermöglicht und fördert.

## ORGANISATION KIRCHGEMEINDEN

Ziel	Die beiden Kirchgemeinden haben mit ihren Organen die Oberaufsicht über die Nutzung und Verwaltung des Ökumenischen Zentrums. Sie richten sich in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen ihrer Organisationsreglemente.
Beschluss	Ein Beschluss kommt zustande, indem beide Kirchgemeinden ihre Zustimmung geben.
Schiedsklausel	Können die beiden Kirchgemeinden den Konsens nicht finden, ist der Kantonale Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) die Vermittlungsinstanz.
Befugnisse	<p>a) Der Kirchgemeindeversammlung</p> <p>Die beiden Kirchgemeinden genehmigen das Organisationreglement und den Verteilerschlüssel der Betriebskosten.</p> <p>b) Der Kirchgemeinderäte</p> <ul style="list-style-type: none"><li>-wählen je 2 Mitglieder in die Hauskommission sowie neue Mitglieder während einer laufenden Amtsdauer</li><li>-legen Kompetenzen und Pflichten der der Hauskommission fest.</li><li>- wählen die Angestellten.</li><li>-genehmigen die Stellenbeschriebe und Anstellungsverträge der Angestellten.</li><li>-genehmigen das Budget, die Jahresrechnung und die Revisionsstelle.</li><li>-genehmigen die Verordnung (Mietbestimmungen) und die Hausordnung</li></ul>
Verfügungsrecht	Die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Pieterlen hat das Verfügungsrecht über den Sakralraum.
Finanzielle Beiträge	Die Beiträge der Kirchgemeinden an die Betriebskosten des Ökumenischen Zentrums werden vierteljährlich oder nach Bedarf überwiesen.

## VERANSTALTUNGEN IM ÖKUMENISCHEN ZENTRUM

Kirchliche Veranstaltung	Kirchliche Veranstaltungen der reformierten und der römisch-katholischen Kirchgemeinde haben in jedem Fall Vorrang.
Ausserkirchliche Veranstaltungen	<p>Umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Schulen</li> <li>-wohltätigen und gemeinnützige Vereine und Organisationen des Dorfes</li> <li>-Gesangsvereine und Musikvereine des Dorfes</li> <li>-Veranstaltungen, die von allgemeinem öffentlichem Interesse sind und zugunsten eines wohltätigen Zweckes durchgeführt werden</li> </ul>
Private Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Die Räume des ökumenischen Zentrums können von Juristischen- und Privatpersonen gemietet werden.</li> <li>-Ausserkirchliche und private Veranstaltungen werden zweitrangig behandelt.</li> </ul>

## ORGANISATION HAUSKOMMISSION

Ziel	<p>Die Hauskommission leitet und unterhält das Ökumenische Zentrum selbständig.</p> <p>Sie bemüht sich für ein gutes Einvernehmen zwischen den Benützern und den Angestellten.</p>
Überordnung	Sie untersteht den beiden Kirchgemeinderäten; mit besonderen Befugnissen.
Unterordnung	Die Angestellten des Ökumenischen Zentrums sind der Hauskommission unterstellt.
Parität	Die Hauskommission wird paritätisch gewählt. Sie besteht aus 4 Mitgliedern.
Konstituierung	Sie konstituiert sich selbst (Präsidium, Sonderbeauftragte).
Amts-dauer	Die Zählung der Amtsdauer beginnt am 01.01.1995 und dauert jeweils 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Wahl eines neuen Mitglieds in einer laufenden Amtsdauer gilt bis zum Ende der laufenden Amtsdauer. Am Anfang einer neuen Amtsdauer werden alle Mitglieder neu- oder wiedergewählt.
Befugnisse	Der Hauskommission stehen die Befugnisse zu, die nicht den Kirchgemeinden zugewiesen sind.
Benützungsorganisation	<p>Sie koordiniert Benutzungen durch die beiden Kirchgemeinden.</p> <p>Sie koordiniert Benutzungen durch ausserkirchliche Veranstalter.</p>

	<p>Sie entscheidet abschliessend über Benutzungen durch ausserkirchliche Vermietungen.</p> <p>Sie legt die Bestimmungen der Mietverträge fest.</p> <p>Sie verweist die Mieterschaft auf die Hausordnung.</p>
Liegenschaft	<p>Sie überwacht den Zustand der Liegenschaft auf Erhaltung und Benützungsanforderung.</p>
Finanzielles	<p>Sie führt eine Buchhaltung.</p> <p>Sie erstellt Budget und Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeinden.</p> <p>Sie beschliesst gebundene Ausgaben.</p> <p>Sie beschliesst neue Ausgaben im Rahmen des Budgets.</p> <p>Sie stellt an die Kirchgemeinden Kreditbegehren für Ausgaben, welche im Budget nicht enthalten sind.</p> <p>Sie beantragt den Kirchgemeinden Benützunggebühren.</p> <p>Sie erhebt die Benützunggebühren.</p> <p>Sie kann Benützunggebühren ermässigen oder erlassen.</p>
Angestellte	<p>Sie erarbeitet die Stellenbeschriebe und Anstellungsverträge zuhanden der Kirchgemeinderäten.</p> <p>Sie beschliesst die Checkliste der Hauswartdienste.</p> <p>Sie hat die Aufsicht über die Angestellten.</p> <p>Bei Vakanzen oder Problemen stellt sie Antrag zuhanden der Kirchgemeinden.</p>
Antragsrecht	<p>Sie beantragt den Kirchgemeinden Reglementsänderungen.</p>
Unterschriften	<p>Die Angestellten und Sonderbeauftragten unterschreiben je gemeinsam mit dem/der Präsident:in oder der Vertretung.</p>
Sitzung	<p>Die/der Präsident:in lädt zur Sitzung ein. Zwei Mitglieder können sie/ihn hierzu beauftragen.</p>
Traktanden	<p>Die traktandierten Geschäfte werden abschliessend behandelt. Nicht traktandierte Geschäfte können abschliessend behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Ausstand	<p>Die Mitglieder der Hauskommission sind ausstandspflichtig.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Die Hauskommission darf beschliessen, wenn von jeder Kirchgemeinde mindestens ein Mitglied anwesend ist und mindestens zwei Mitglieder stimmberechtigt sind.</p>
Beschluss	<p>Ein Beschluss kommt mit einfachem Mehr zustande (kein Stichentscheid).</p>

Protokoll

Die Protokolle der Hauskommission sind nicht öffentlich. Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Sitzung
- Die Namen der Anwesenden und der Abwesenden
- Die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund
- Die traktandierten und nicht traktandierten Geschäfte
- Beschlüsse, Anträge und Aufträge
- Unterschriften vom Präsidenten und Protokollanten

ORGANISATION ANGESTELLE

Ziel

Die Angestellten leisten ihren Beitrag für einen zweckgemässen Betrieb des Ökumenischen Zentrums und für die Erhaltung und die Funktionstüchtigkeit der Liegenschaft.

Überordnung

Die Angestellten sind der Hauskommission unterstellt.

Stellenbeschrieb

Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb festgelegt.

Anstellungsvertrag

Beschäftigungs- und Besoldungsrahmen werden im Anstellungsvertrag geregelt. Für den Anstellungsvertrag ist das Obligationenrecht massgebend.

Planstellen

Planstellen sind:

- Sekretär:in
- Kassier:in
- Hauswart:in

Allgemein

Für besondere Arbeiten kann die Hauskommission im Rahmen des Budgets externe Hilfen einsetzen.

Die Angestellten können zu den Sitzungen der Hauskommission mit beratender Stimme beigezogen werden.

TARIFRAHMEN

Geltungsbereich

Benutzungen durch Veranstalter, die nicht den beiden Kirchgemeinden zugehören, sind gebührenpflichtig.

Tarife

Die Tarife sind im folgenden Preisfenster definiert.

Saal mit Küche und Foyer	250.– bis 1'500.–
Vorbereitungen am Vortag ab 17.00 Uhr	125.– bis 700.–
Abgabe am anderen Tag, spätestens 12.00 Uhr	125.– bis 700.–
Mobile Bühne	200.– bis 500.–
Audioanlage	100.– bis 500.–
Kaffeemaschine, inkl. 1kg Kaffee	100.– bis 500.–
Kautionsaal	200.– bis 1'000.–
Gruppenraum Grün Sockelgeschoss	100.– bis 500.–
Gruppenraum Rot 1 Sockelgeschoss	100.– bis 500.–
Gruppenraum Rot 2 Sockelgeschoss	100.– bis 500.–
Kautionsgruppenräume	100.– bis 500.–
Nachreinigung nach Aufwand pro Std.	60.– bis 200.–

Die konkreten Mietpreise sind von den beiden Kirchgemeinderäte in der Verordnung (Mietbestimmungen) geregelt. Die Hausordnung und die Mietverträge werden von der Hauskommission geregelt.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Inkrafttreten

Das Organisationsreglement tritt mit der Genehmigung beider Kirchgemeindeversammlungen per 01. Januar 2025 in Kraft. Es hebt das Reglement vom 18.08.2020 und vom 27.08.2020 auf.

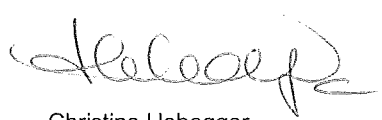
Die Versammlung der Reformierten Kirchgemeinde Pieterlen vom 19. November 2024 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Daniel Dähler

Die Sekretärin:



Christina Habegger

Die Versammlung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Pieterlen vom 28. November 2024 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:



Elisabeth Kaufmann

Die Sekretärin:



Sabine Kronawetter

### Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement während 30 Tagen vor den beschlussfassenden Versammlungen auf den Gemeindeschreibereien Pieterlen, Meisberg und Lengnau öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger KW 42 vom 17. Oktober 2024 (Reformierte Kirchgemeinde Pieterlen) und KW 43 vom 24. Oktober 2024 (Römisch-Katholische Kirchgemeinde Pieterlen) bekannt.

Pieterlen, im Dezember 2024

Die Sekretärin

Christina Habegger